

Personal und Zentrale Services

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 25. März 2024

Abänderung der Nebengebührenverordnung 2004

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14. März 2024, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 2004 (NGV 2004), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 02.05.2023, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 08/2023, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird Pkt. 17 geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

17. Dienstvergütung für LehrlingsausbilderInnen

1. Die Höhe der Dienstvergütung beträgt bei einem auszubildendem Lehrling 5 % pro Monat, bei zwei auszubildenden Lehrlingen 10 % pro Monat und bei drei oder mehr auszubildenden Lehrlingen 15 % pro Monat.
2. Dem/Der LehrlingsausbilderIn gebührt bei einem auszubildenden Lehrling mit integrativer Berufsausbildung (Teillehre oder verlängerte Lehrzeit) eine Dienstvergütung von 8 % pro Monat, bei zwei solchen Lehrlingen 16 % pro Monat und bei drei oder mehr solchen Lehrlingen 24 % pro Monat.
3. Bei der Bemessung der Dienstvergütung werden maximal drei Lehrlinge, unabhängig davon, ob eine integrative oder reguläre Berufsausbildung erfolgt, berücksichtigt (Deckelung).
4. Die Dienstvergütung gebührt für die Dauer der tatsächlichen Zuteilung von Lehrlingen.
5. Ist der zur Ausbildung zugeteilte Lehrling länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so ruht die Dienstvergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Kalendertag bis zu dem Kalendertag, der dem Wiederantritt des Dienstes des Lehrlings vorangeht.

Personal und Zentrale Services

II.

Im Besonderen Teil, Teil B, V., wird Pkt. 2 geändert und lautet nun wie folgt:

2. Vergütung für verlängerten Dienstplan

Die Beamten/ Beamtinnen der Feuerwehr der Stadt Linz erhalten monatlich eine Pauschalvergütung als Abgeltung für die aus dem verlängerten Dienstplan resultierenden Mehrleistungen. Diese beträgt

	Bei einer 60-Std.-Woche	Bei einer 48-Std.-Woche
für Bedienstete der FL 12	78,41 %	31,37 %
für Bedienstete der FL 13	66,89 %	26,76 %
für Bedienstete der FL 15	66,45 %	26,58 %
für Bedienstete der FL 16	63,73 %	25,49 %
für Bedienstete der FL 17	59,83 %	23,93 %
für Bedienstete der FL 18	55,36 %	22,15 %
für Bedienstete der FL 19	48,99 %	19,59 %

In den für die 60-Std.-Woche festgelegten Beträgen ist jeweils ein monatlicher Nachtarbeitszuschlag von derzeit € 363,43 enthalten, in jenen für die 48-Std.-Woche bemisst sich der Nachtarbeitszuschlag derzeit mit jeweils € 290,74.

III.

Im Besonderen Teil, Teil B, V., wird Pkt. 3 geändert und lautet nun wie folgt:

3. Sonn- und Feiertagsabgeltung

Die Beamten/ Beamtinnen der Feuerwehr der Stadt Linz, die aufgrund ihres Schichtdienstes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, erhalten eine Sonn- und Feiertagsgebühr im Betrage von derzeit € 8.- pro Stunde.

IV.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird als Pkt. 26 neu eingefügt:

26. Dienstvergütung für ELAK-AdministratorInnen

Die ELAK-AdministratorInnen erhalten als Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung in der Höhe von 1,5%.

Personal und Zentrale Services

V.

Im Besonderen Teil, Teil B entfällt die Ziffer VI.

VI.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Monatsersten in Kraft. Allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 01. Jänner 2024 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung werden den betreffenden Bediensteten in Form einer Abschlagszahlung auf Basis der oa. Neuregelungen der Ziffer I (Dienstvergütung für Lehrlingsausbilder*innen) und III (Sonn- und Feiertagsgebühr) gewährt. Auf Basis der oa. Neuregelung der Ziffer II (Vergütung für verlängerten Dienstplan) werden allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 01. Jänner 2023 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung den betreffenden Bediensteten in Form einer Abschlagszahlung gewährt.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vbgm.ⁱⁿ Tina Blöchl